

Name des Antragstellers
Anschrift
Telefon

An die Straßenverkehrsbehörde <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_ (Beladung)

\_\_\_\_\_ (Entladung)

\_\_\_\_\_ (Endender Autobahnabschnitt)

## Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)	Gefahrzettel (Klasse)	ggf. Verpackungsgruppe
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)	Gefahrzettel (Klasse)	ggf. Verpackungsgruppe
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)	Gefahrzettel (Klasse)	ggf. Verpackungsgruppe

2. Beladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder – bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und der Entladestelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder –bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und –nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“) <sup>1)</sup>

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder –bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und –nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

Ort, Datum

Unterschrift

<sup>1)</sup> Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden - Württemberg	die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);
Bayern	die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;
Berlin	die Verkehrslenkung Berlin (VLB);
Brandenburg	die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Bremen	der Senator für Wirtschaft und Häfen;
Hamburg	die Behörde für Inneres – Polizei -/- WSP 032;
Hessen	die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;
Mecklenburg-Vorpommern	die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Niedersachsen	die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte und für Bundesautobahnen die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;
Nordrhein-Westfalen	die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Reinland-Pfalz	die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;
Sachsen	die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);
Sachsen-Anhalt	die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);
Saarland	die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);
Schleswig-Holstein	die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Thüringen	die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte, die Städte mit über 30 000 Einwohnern, und im Übrigen die Landkreise – für Bundesautobahnen das Landesamt für Straßenbau.